

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 59/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,
3. Pflegekasse bei der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.179,80 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob die Beigeladene zu 1. bei dem Kläger abhängig beschäftigt war und der Kläger für sie Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat.
- 2 Klage und Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Beiträge für die Beigeladene zu 1. nachgefordert worden sind, sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde beantragt der Kläger, die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) zuzulassen.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung ist keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend genannten Zulassungsgründe in einer § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG kann die Beschwerde nur zugelassen werden wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (Nr 1) oder Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (Nr 2) oder Verfahrensmängeln (Nr 3). In der Beschwerdebegründung wird keiner dieser Zulassungsgründe ausdrücklich bezeichnet. Die Beschwerdebegründung befasst sich allgemein mit der Anwendung des materiellen Rechts und dem Grundrecht des Art 12 des Grundgesetzes (GG). Soweit mit dem Vorbringen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend gemacht werden soll, genügt das Beschwerdevorbringen nicht, um eine solche darzulegen.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Aus der



Beschwerdebegründung, die allgemein die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung behauptet, lässt sich schon keine Rechtsfrage erkennen, die hier als klärungsbedürftig angesehen wird. Den Ausführungen in der Beschwerdebegründung zu § 7 Abs 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV), der hier idF des Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl I 2000 S 2) genannt wird, lässt sich ebenfalls keine Rechtsfrage entnehmen. Es wird allgemein dargestellt, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tätigkeit der Beigeladenen zu 1. nach Meinung des Klägers nicht erfüllt sind. Weder ist aus den Ausführungen zu ersehen, welche Rechtsfrage nun gerade als klärungsbedürftig angesehen wird, noch lässt sich erkennen, dass die Ausführungen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 7 Abs 4 SGB IV im Rahmen der Entscheidung des LSG oder auch der angestrebten Entscheidung des Bundessozialgerichts erheblich, dh also klärungsfähig wären.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat nach § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 9 Der Streitwert ist nach § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz in Höhe der Beitragsforderung der Beklagten festgesetzt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)